

Merkblatt für neue Vereine

1 Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Wenn Ihr Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, müssen ihm mindestens sieben Mitglieder angehören.

2 Warum ein "eingetragener" Verein?

Der Verein wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig. Er hat dann eine eigene Rechtspersönlichkeit, ist also eine sogenannte juristische Person. Dies bedeutet, dass er z.B. Verträge abschließen, Vermögen erwerben, Erbe oder Vermächtnisnehmer werden, klagen oder verklagt werden kann.

3 Wie gründet man einen Verein?

3.1 Anmeldeberechtigte

Die Anmeldung muss durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl vorgenommen werden, sollte allerdings durch alle Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB erfolgen.

3.2 Form der Anmeldung

Die Anmeldung ist von den Mitgliedern des Vorstands (s. 3.1) mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (= schriftlich mit Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar) zu bewirken.

3.3 Anlagen

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) die Satzung des Vereins in Urschrift und Abschrift und
- b) eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes und
- c) das Gründungsprotokoll

3.4 Satzung

Zunächst werden von den Gründungsmitgliedern die für den künftigen Verein verbindlichen Regeln in einer Satzung niedergelegt. Die Satzung ist wesentlicher Teil der Verfassung des Vereins.

Diese Satzung müssen Sie dann in der Gründungsversammlung besprechen und annehmen, damit sie für den Verein wirksam wird.

Sie ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

Satzungserfordernisse

Die Satzung **muss** enthalten:

1. Name (Verwechslungsgefahr, nicht "e.V.")
2. Sitz
3. Zweck (nicht wirtschaftlicher)
4. Eintragsabsicht ("e.V." im Namen genügt nicht, Eintragsabsicht muss ausdrücklich genannt sein)

Die Satzung **soll** enthalten:

5. Eintritt (Personenkreis, Beitrittserklärung und Aufnahme)
6. Austritt (freiwilliger Austritt muss möglich sein); Form, Zeitpunkt, Ausschluss
7. Beiträge (ob und welche), Angabe der Höhe nicht erforderlich
8. Vorstand (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, Amtsdauer, Vertretungsmacht)
9. Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung:
 - a) in den durch Satzung bestimmten Fällen
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht)
 - c) wenn in der Satzung bestimmte Teile oder - falls dort nicht geregelt, 1/10 der Mitglieder es verlangt (zwingendes Recht)
10. Form der Berufung der Mitgliederversammlung: z.B. schriftlich oder durch Aushang; mit oder ohne Tagesordnung; Leitung; evtl. Einladungsfrist
11. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung: Protokollbuch, Niederschrift, von wem zu unterschreiben
12. Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten

4 Die gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand nach außen vertreten.

Die Satzung hat eine Regelung zu enthalten, aus der zu entnehmen sein muss, wie die einzelnen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten können, das heißt, ob ein Vorstandsmitglied den Verein alleine oder nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten kann.

Ein Verein darf zwei „Vorstände“ mit verschiedener Zweckbestimmung bilden, den einen, um dem Erfordernis des § 26 BGB zu genügen, den anderen, um ihn mit der Führung der Vereinsgeschäfte zu betrauen. Notwendig ist allerdings, dass die Bezeichnung der beiden Organe so gewählt wird, dass kein Zweifel darüber besteht, welcher von ihnen der Vorstand im Sinne des Gesetzes und welcher der vereinsinterne Vorstand (auch Vorstandschaft oder Gesamtvorstand) sein soll. Die Satzung kann nicht vorschreiben, dass jemand dem Vorstand unter einer bestimmten Voraussetzung, also bedingt angehören soll. Eine solche unzulässige bedingte Bildung des Vorstands enthält eine Satzung die bestimmt, dass der 1. Vorsitzende des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist, dieser aber im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird.

Die Satzung darf den Vorstand auch nicht alternativ bestimmen, also nicht vorsehen, dass der Vorstand entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein soll.